



Brüssel, den 30.I.2008
K(2008)427

**Betrifft: Staatliche Beihilfe N 725/2007 – Deutschland (Schleswig-Holstein)
Verlängerung der staatlichen Beihilfe N 539/2003 - Zuwendungen aus
den Mitteln der Fischereiabgabe zur Förderung der Fischbestände,
der Gewässer und der Fischerei**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 haben die deutschen Behörden bei der Kommission die Verlängerung der staatlichen Beihilfe N 539/2003 mit der Bezeichnung „Zuwendungen aus den Mitteln der Fischereiabgabe zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei - Schleswig-Holstein“ angemeldet.

2. Beschreibung

Bei der Beihilfe handelt es sich um die Verlängerung der bestehenden Beihilfe N 539/2003, die mit der Entscheidung C(2004)3501 der Kommission vom 13. September 2004 genehmigt wurde, um drei Jahre.

Ziel der Beihilfe ist die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei. Zuwendungsempfänger sind Vereinigungen der Anglerinnen und Angler sowie der Fischerinnen und Fischer in Schleswig-Holstein und weitere juristische oder natürliche Personen, die sich satzungsgemäß oder durch Vertrag zur Förderung des Fischereiwesens, der fischereiwissenschaftlichen Forschung oder von Aufgaben des Fischartenschutzes verpflichtet haben. Die Beihilferegelung betrifft insbesondere Maßnahmen folgender Art:

- zeitlich begrenzte Besatzmaßnahmen, speziell zur Wiedereinbürgerung verschollener oder stark gefährdeter Arten;

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

- Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in den Gewässern;
- Maßnahmen zur Bestimmung der Qualität der Fischbestände und ihrer Nahrungsgrundlagen mit dem Ziel, Informationen im Hinblick auf den Schutz und die Entwicklung der betreffenden Arten zu gewinnen;
- Schulung, Ausbildung und Fortbildung von Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern, Gewässerwartinnen und Gewässerwarten sowie Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Gebiet der Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei;
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fischereiaufsichtspersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich Verhältnis Aufsichts- oder Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit den Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Fischarten wahrnehmen;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Fischerei mit dem Ziel, die Öffentlichkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb Schleswig-Holsteins über die Aktivitäten der Vereine in diesem Bereich und über die Regelungen der Fischereiverwaltung insbesondere zum Schutz bedrohter Fischarten zu informieren.

Beihilfefähig sind jedoch nur solche Maßnahmen, die notwendig und sinnvoll und für Schleswig-Holstein von überörtlicher Bedeutung sind und damit im allgemeinen Interesse des Fischereisektors liegen.

Als Fördervoraussetzung gilt insbesondere, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für jede Einzelmaßnahme in der Regel mindestens 2 500 EUR betragen. Priorität genießen Maßnahmen mit finanzieller Beteiligung der deutschen Bundesregierung, der Europäischen Union oder von Dritten. Nur Kosten, die mit den betreffenden Projekten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind als zuwendungsfähig anzusehen. Öffentliche Abgaben und Gebühren, langfristige Investitionen ohne spezifischen Zusammenhang mit den Maßnahmen und die Betriebskosten von Organisationen sind nicht förderfähig. Eine Beihilfekumulierung ist nicht zulässig, und ebenso wird keine Beihilfe für bereits begonnene Projekte gewährt, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde durch die schleswig-holsteinischen Behörden speziell zugelassen.

Zur Überprüfung, ob die im Rahmen der Regelung geförderten Maßnahmen von den Begünstigten tatsächlich durchgeführt worden sind, müssen die Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis vorlegen, aus dem die getätigten Ausgaben und die Verwendung der Fördermittel hervorgehen.

2.1. Begünstigte

Die Beihilferegelung richtet sich an die Vereinigungen der Angler(-innen) und Fischer(-innen) in Schleswig-Holstein und andere juristische oder natürliche Personen, die sich satzungsgemäß oder durch Vertrag zur Förderung des Fischereiwesens, der fischereiwissenschaftlichen Forschung oder von Aufgaben des Fischartenschutzes verpflichtet haben. Diese Vereinigungen handeln im allgemeinen Interesse des Fischereisektors.

2.2. Finanzierungsweise

Die Beihilfeintensität beläuft sich im Regelfall auf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Unterstützung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sowie in besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine Förderung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Eigenbeteiligung des Begünstigten kann außerdem durch unbare Leistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70 % der Kosten nachgewiesen werden, die sich bei Vergabe der Arbeiten an eine gewerbliche Firma ergeben würden.

Die Regelung wird aus Haushaltsmitteln des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Für die Laufzeit der Regelung (2007-2010) sind Mittel von 500 000 EUR pro Jahr vorgesehen.

3. Würdigung

Aus Gründen, die in der Entscheidung C(2004)3501 über die staatliche Beihilfe N 539/2003 erläutert wurden, könnte die Regelung - mit Ausnahme der nicht als staatliche Beihilfe angesehenen Aufwandsentschädigung für die Fischereiaufsichtspersonen - eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag beinhalten.

Bezüglich der Beihilfe für die Aus- und Fortbildung haben die deutschen Behörden in der Anmeldung der staatlichen Beihilfe N 539/2003 erklärt, sie würden die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen¹ anwenden; damit haben sie die Aus- und Fortbildungsbeihilfen aus der Anmeldung herausgenommen. Nach den Leitlinien von 2004 unterliegt der Fischereisektor auch weiterhin den Bedingungen dieser Verordnung, so dass die deutschen Behörden diese Verordnung auch künftig auf alle nach dieser Regelung gewährten Aus- und Fortbildungsbeihilfen anwenden werden. Deswegen ist diese Aus- und Fortbildungsbeihilfe kein Bestandteil dieser Anmeldung und wird in der vorliegenden Entscheidung auch nicht geprüft.

Die Zulässigkeit der übrigen Maßnahmen ist auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor² zu bewerten.

Nach Ziffer 3.10 dieser Leitlinien werden Beihilfen für unter die Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 der Kommission³ fallende Maßnahmen, die anderen Unternehmen als KMU dienen sollen oder den Höchstbetrag nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung überschreiten, anhand dieser Leitlinien und der Kriterien für die Maßnahmenkategorien nach den Artikeln 4 bis 13 der Verordnung geprüft. Nach Artikel 4 dieser Verordnung sind Beihilfen für Erzeugerverbände oder Erzeugervereinigungen oder Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie die Bedingungen von Artikel 15 und von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999⁴ erfüllen.

¹ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

² ABl. C 229 vom 14.9.2004, S. 5.

³ Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 der Kommission vom 8. September 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (AbI. L 291 vom 14.9.2004, S. 3).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (AbI. L 81 vom 30.3.2005, S. 1.).

Bei KMU ist auf den achten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 Bezug zu nehmen. Demzufolge gilt „diese Verordnung [...] unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen anzumelden. Solche Anmeldungen werden von der Kommission auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und der Fischereileitlinien geprüft.“ Da die Leitlinien keine speziellen Regeln zur Würdigung von Beihilfen für KMU enthalten, müssen hier dieselben Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 angewandt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds ersetzt⁵. Da nach Artikel 104 Absatz 2 dieser Verordnung Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 als Bezugnahmen auf die neue Verordnung gelten, ist die Beihilferegulung auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 hin zu prüfen.

Die Beihilferegulung N 539/2003 war aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 15 Absätze 2 und 3 of der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 genehmigt worden, weil es sich um befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse handelte, die über Tätigkeiten hinausgehen, die normalerweise von Privatunternehmen durchgeführt werden. Die fraglichen Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei durch Schutz gefährdeter Fischarten und zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in den Gewässern wurden als Maßnahmen angesehen, die zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und insbesondere den Gegenständen von Artikel 15 Buchstaben a, d, h und n der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 entsprechen.

Die Bedingungen für solche Maßnahmen sind jetzt in Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 festgelegt. Die diesbezüglichen Maßnahmen, die denen von Artikel 15 Buchstaben a, d, h und n der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 entsprechen, finden sich jetzt in Artikel 37 Buchstaben a, b, e, l und m der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Da die Regelung nicht umgestaltet wurde und sich die Bedingungen für die Genehmigung einer solchen Regelung nicht grundsätzlich geändert haben, gilt die Würdigung gemäß der Entscheidung C (2004) 3501 auch weiterhin.

Außerdem lässt sich die Beihilfeintensität von bis zu 75 % bzw. von gegebenenfalls bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vereinbar ansehen, der es gestattet, eine Beihilfe von bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten zu gewähren.

Aus diesem Grund ist die Verlängerung der staatlichen Beihilfe N 539/2003 als mit den Leitlinien und demzufolge auch mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar anzusehen.

⁵ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

4. **Beschluss**

Aufgrund dessen hat die Kommission beschlossen, gegen die angemeldete Beihilferegelung keine Einwände zu erheben.

Sollte dieses Schreiben vertrauliche, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen enthalten, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Geht der Kommission innerhalb dieser Frist kein begründeter Antrag auf vertrauliche Behandlung zu, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Weitergabe an Dritte und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/ einverstanden sind. Entsprechende Anträge sind per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Fischerei
GD FISH/D/3 „Rechtsfragen“
B-1049 Brüssel
(Fax: 00 32 2 295 19 42)

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joe BORG
Mitglied der Kommission